

Mandanteninformation

Digitale Betriebsprüfung

- Der Weg zum gläsernen Steuerpflichtigen? -

Seit dem 01. Januar 2002 gilt für steuerliche Betriebsprüfungen ein neues Zeitalter. Durch Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist es nun der Finanzverwaltung möglich, steuerlich relevante Daten elektronisch zu prüfen. Die Ära endloser Aktenberge scheint beendet. Vielmehr sollen die Betriebsprüfer mit Hilfe ihrer Prüfungssoftware wieder in die Lage versetzt werden, sich steuerlich bedeutsamen Sachverhalten zu widmen.

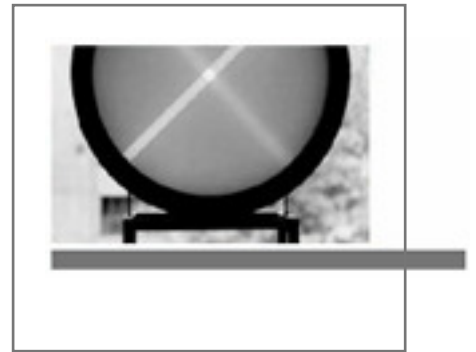
Somit ist die Finanzverwaltung durch maschinelle Auswertung steuerlicher Daten in der Lage, in einer völlig anderen und effektiveren Qualität Außenprüfungen durchzuführen. Während in der Vergangenheit nur stichprobenartig Sachverhalte geprüft wurden, findet heute eine nahezu voll umfängliche Prüfung und Einsichtnahme der Daten durch die Finanzverwaltung statt. Die Finanzverwaltung hat die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ kurz GDPdU in einem Erlass konkretisiert (BMF vom 16. Juli 2001).

Welche Daten unterliegen einem Zugriff der Finanzbehörden? Nach dem Gesetzeswortlaut sind alle „steuerlich relevanten“ Daten aufzubewahren und auf Anforderung zugänglich zu machen. Der Umfang der steuerlich relevanten Daten ist abhängig von Art, Umfang und Organisation eines Unternehmens und ist daher nicht abschließend einzugren-

zen. Zu den Daten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zählen jedoch zweifellos Daten der Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung. Auch betroffen sein können Daten der Waren- und Materialwirtschaft sowie der betrieblichen Kosten- und Leistungsrechnung. Betriebliche Planungsrechnungen, Controllingdaten und Risikomanagement dürften hingegen nur bedingt bedeutend sein.

Der Finanzverwaltung stehen dabei unterschiedliche Möglichkeiten des Datenzugriffs zur Verfügung.

Im Rahmen einer Außenprüfung hat die Finanzverwaltung das Recht, Einsicht in Ihre gespeicherten Daten zu nehmen. Sofern Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, besteht ferner die Berechtigung, zur Durchführung der Prüfung das Datenverarbeitungssystem des Steuerpflichtigen zu nutzen.



Die Betriebsprüfung kann weiterhin verlangen, dass Sie Ihre Daten nach entsprechenden Vorgaben maschinell auswerten und zur Verfügung stellen.

Gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen können ebenso auf einem maschinell verwertbaren Datenträger, beispielsweise einer CD-ROM, angefordert werden.

Durchführung und Umfang der Prüfung stehen im Ermessen des Betriebsprüfers, so dass dem Steuerpflichtigen keine Wahlmöglichkeit eingeräumt wird, auf welchem der beschriebenen Wege er den Datenzugriff ermöglicht. Diese Entscheidung obliegt ausschließlich der Betriebsprüfung. Daneben können ebenso herkömmliche, alt bekannte Prüfungshandlungen durchgeführt werden.

Es ist zu beachten, dass die steuerlichen Daten und Aufzeichnungen jederzeit verfügbar und unverzüglich lesbar sein müssen und dies über einen Zeitraum von 10 Jahren.

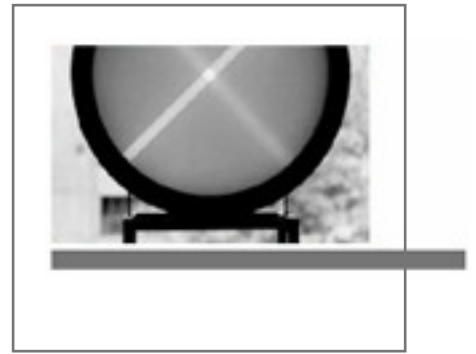
Bei Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen drohen in der Konsequenz Sanktionen. In Betracht kommen neben Bußgeldern und Zwangsmitteln auch erhöhte Steueransprüche, die aus Schätzung resultieren.

Die Konsequenzen lassen sich aus einer Stellungnahme der Finanzverwaltung erken-

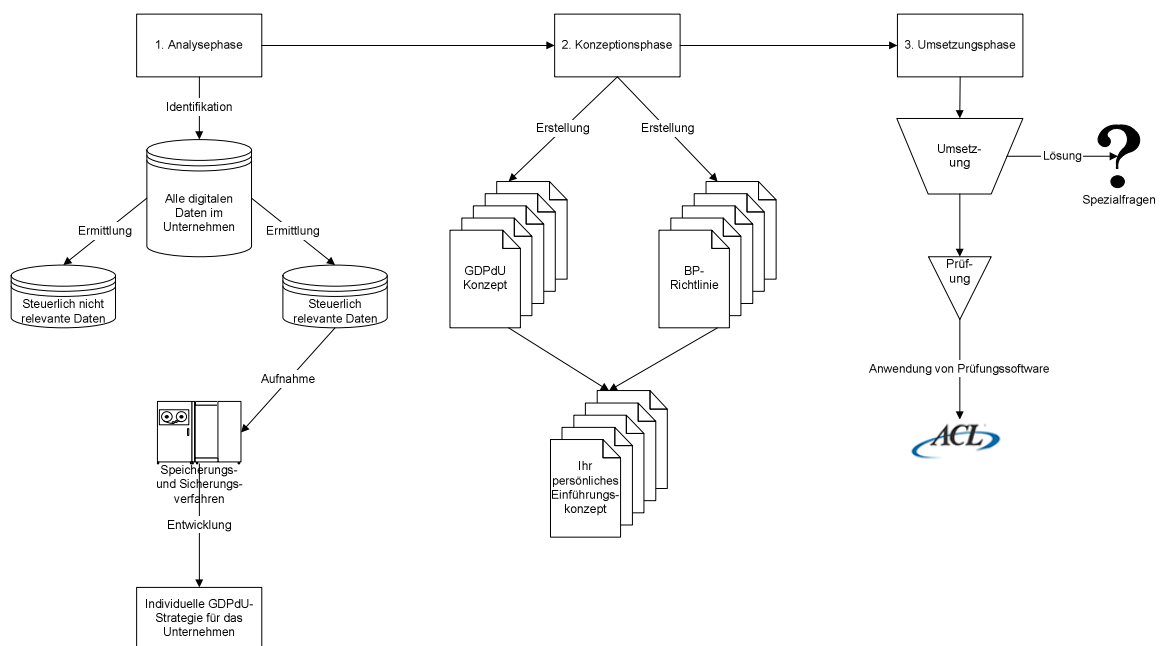
nen: „Wer in Erwartung, dass sich die GDPdU in der Praxis nicht durchsetzen wird, die maschinelle Auswertbarkeit der Daten (§147 Abs. 2 AO) nicht sicherstellt, handelt naiv und rechtswidrig. Die Finanzverwaltung wird dies nicht hinnehmen und einer solchen Verweigerungshaltung mit angemessenen Sanktionen begegnen (vgl. BMF-Schreiben vom 28. Juli 2003)“.

Wir empfehlen daher eingehend, sich mit grundlegenden Fragestellungen bereits heute auseinander zu setzen. Eine sachgerechte Vorbereitung ist ein Projekt, dessen zeitlicher Umfang nicht zu unterschätzen ist. Besprechungs- oder Beratungsbedarf besteht in diesem Zusammenhang insbesondere hinsichtlich folgender Punkte:

- Welche Unterlagen müssen aufbewahrt werden?
- Welche Archivierungssysteme finden Verwendung?
- Welche Datenspeicher sind sinnvoll?
- Ist die Systemkompatibilität in 10 Jahren noch gewährleistet?
- Sollte bei unmittelbarem Datenzugriff durch den Betriebsprüfer eine Zugangskontrolle eingerichtet werden?
- Bietet die Software einen Nur-Lese-Zugang für den Prüfer?
- Sollte die Prüfertätigkeit protokolliert werden?



Die Vorbereitung des Projektes „Digitale Betriebsprüfung“ ist komplex und erfordert somit die Konzeption und Umsetzung einer mehrstufigen Strategie:



Wir unterstützen Sie gerne bei der Durchführung Ihres „GDPdU-Projektes“ und stehen Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner in unserem Haus sind:

- Herr Dipl.-Kfm. WP/StB Dirc Fröschén
- Herr Dipl.-Kfm. StB Irg Müller

Weiterführende Informationen:

- BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001
- BMF-Schreiben vom 28. Juli 2003

DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Kasernenstraße 22
52064 Aachen
Tel.: +49 (0)241-44 666-0
Fax: +49 (0)241-44 666-99
info@neumann-schmeer.de
www.neumann-schmeer.de

Diese Information enthält auszugsweise eine Auswahl von Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Anwendungsvorschriften der Finanzverwaltung. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Berater.